

RS OGH 1953/9/17 3Ob463/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1953

Norm

ABGB §936 VIIa

ABGB §986 A

ABGB §986 B3

Rechtssatz

Eine Vereinbarung, alljährlich "eine Überprüfung über die richtige Mietzinsbildung vorzunehmen", kann nicht als Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel unter Zugrundelegung des Lebenshaltungskostenindex behandelt werden. Eine derartige Vertragsbestimmung ist eine Abart der clausula rebus sic stantibus und hat zur Folge, daß die Parteien im Falle einer Änderung der Kaufkraft des Geldes oder Währung eine neue Vereinbarung über den Mietzins zu treffen haben. Setzt eine solche Vereinbarung beiderseitiges Einverständnis voraus, so kann sie nicht im Klagewege erzwungen werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 463/53

Entscheidungstext OGH 17.09.1953 3 Ob 463/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0024611

Dokumentnummer

JJR_19530917_OGH0002_0030OB00463_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at